

Antrag

**an die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018
betreffend Überarbeitung der Entschädigungsverordnung.**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 13 der Gemeindeordnung (GO) beschliesst:

1. Die neue Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Wila wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigung, Zulagen, Spesenvergütung sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt. Die aktuelle Entschädigungsverordnung der Gemeinde Wila stammt aus dem Jahr 2001. Inzwischen sind 17 Jahre verstrichen und der Gemeinderat wurde auf die laufende Amtsperiode von 7 auf 5 Mitglieder reduziert.

Wichtigste Anpassungen

Mit der Überarbeitung der Entschädigungsverordnung soll der höheren individuellen Belastung einzelner Gemeinderäte infolge Reduktion der Gesamtzahl des Gemeinderates Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund wurden die jährlichen Grundentschädigungen pro Gemeinderat von 5'000 auf 8'000 Franken angehoben. Neu sollen nach Gewichtung des Aufwandes Ressortbezogene Zulagen ausgerichtet werden. Dazu stehen jährlich 60'000 Franken zur Verfügung. Das Gemeindepräsidium erhält mindestens einen Drittel. Der Gemeinderat bestimmt über die Verteilung der übrigen zwei Drittel.

Im Weiteren ist damit eine Vereinfachung bei der Aufwandabrechnung verbunden, weil mit den ressortbezogenen Zulagen die Aufwendungen der Gemeinderäte pauschal abgegolten werden und so aufwändige Abrechnungen über die Tätigkeiten wegfallen.

Die jährlichen Entschädigungen der RPK wurden von 1'810 Franken für Präsidium und Aktuariat auf 2'000 Franken und von 1'171 Franken auf 1'200 Franken für die Mitglieder angehoben. Für die Mitglieder der Baukommission (mit Ausnahme der Gemeinderäte) wurde die jährliche Entschädigung ebenfalls von 1'171 auf 1'200 Franken erhöht. Schliesslich wurden die jährlichen Entschädigungen für die Mitglieder übriger Kommissionen von 428- auf 500 Franken angehoben.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung der erneuerten Entschädigungsverordnung ist per 1. Januar 2019 geplant.

Schlussbemerkungen

Bei der vorgeschlagenen erneuerten Entschädigungsverordnung handelt es sich um eine sehr moderate Anpassung, welche insgesamt zu **Minderkosten** von rund 15'000 Franken in der Gesamtentschädigung bei den Gemeinderäten führt. Diese Einsparung setzt sich aus den wegfallenden Sitzungsgeldern, Pauschalen und Spesen bei der Reduktion des Gemeinderatsgremiums zusammen, wobei aber die geleisteten Stunden und Ressort-Entschädigungen den verbleibenden Gemeinderäten aufgrund der zusätzlichen Arbeitsbelastung angerechnet werden.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Wila zu genehmigen

8492 Wila, 25. September 2018



Namens des Gemeinderates Wila
Der Präsident: **Der Schreiber:**

HP. Meier

B. Zinniker

Abschied der Rechnungsprüfungskommission	
politische Gemeinde Wila	Entschädigungsverordnung

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2018:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 13 der Gemeindeordnung (GO) beschliesst:

1. Die neue Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Wila wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abschied und Antrag der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats geprüft.

Sie stellt dabei fest, dass der Kreditantrag finanzrechtlich zulässig und finanziell angemessen ist und beantragt der Gemeindeversammlung den Antrag zu genehmigen.

Wila, 23. Oktober 2018

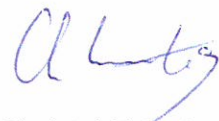
für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:



Christoph Pohl

Der Aktuar:



Christof Zumsteg

Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Wila

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.
- Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Wila.

B. Entschädigungen

- Art. 3 ~~Behörde-Grund-~~
~~satz~~ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den erhalten die Mitgliedern der Behörden und der Kommissionen, die im Anhang 1 festgelegten eine Grundentschädigung Grundentschädigungen ausgerichtet.
- Art. 4 ~~weitere Behörden,~~
~~Kommissionen und~~
~~Funktionäre-Teue-~~
~~rungszulagen~~ Für die Mitglieder weiterer Behörden, Kommissionen und Funktionäre werden die Entschädigungen vom Gemeinderat im Anhang 2 festgelegt. Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Anhang 1 und 2 dieser Verordnung jährlich im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.
- Art. 5 ~~Wahlbüro-Ent-~~
~~schädigung bei~~
~~Stellvertretung~~ Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros wird vom Gemeinderat im Anhang 2 festgelegt. Bei längerer Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber bzw. Amtsinhaberin und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
Bei längeren Stellvertretungen innerhalb der Kommissionen gemäss Gemeindeordnung entscheiden die jeweiligen Behörden über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber bzw. Amtsinhaberin und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- Art. 6 ~~Funktionäre von~~
~~Feuerwehr und~~
~~Zivilschutz-Defini-~~
~~tion von Jahres-~~
~~pauschalen~~ Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden gemäss den Zweckverbandsbestimmungen festgelegt. Mit den Jahrespauschalen sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten abgegolten. Es werden keine weiteren Entschädigungen ausbezahlt, ausgenommen bei Sitzungen
a) von formell durch die zuständige Behörde eingesetzten Ausschüssen, Projektgruppen und Kommissionen, bei deren Sitzungen ein Protokoll geführt und mittels Traktandenliste eingeladen wird
b) als offizielle Delegierte oder Abgeordnete der Gemeinde, sofern nicht durch die entsprechende Institution (z.B. Zweckverband) direkt dem Behördenmitglied eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird.

Art. 7 ~~Friedensrichter
Definition Sitzungs-
geld~~ ~~Die Entschädigung des Friedensrichters legt der Gemeinderat in Anhang 2 fest. Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Protokoll geführt wird (Beschluss-Protokoll genügt). Vorbehalten bleibt Art. 6 dieser Verordnung.~~

~~Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld zum Behördenstundenlohn.~~

~~Für den Besuch von Weiterbildungen wird eine Entschädigung zum Behördenstundenlohn ausgerichtet.~~

Art. 8 ~~Gemeindeam-
mann und Betrei-
bungsbeamter
Spesenvergütung~~ ~~Die Entschädigung des Gemeindeamman und Betriebsbeamten legt der Gemeinderat in Anhang 2 fest. Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für die Angestellten der Gemeinde.~~

B. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

Art. 9 ~~Nebenamtliches
Personal und Ne-
benämter Grund-
entschädigun-
gen~~ ~~Für nebenamtliches Personal sowie für die Nebenämter legt der Gemeinderat im Anhang 2 die Entschädigung fest. Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern (mit Ausnahme der Gemeinderäte) nachstehender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:~~

- a) Gemeinderat: Fr. 8'000
- b) RPK (Präsidium + Aktuariat): Fr. 2'000
- RPK (Mitglieder): Fr. 1'200
- c) Baukommission : Fr. 1'200
- d) Übrige Kommissionen gemäss Gemeindeordnung: Fr. 500

Art. 10 ~~Teuerungszulage
Ressortbezogene
Zulagen~~ ~~Der Gemeinderat kann die Entschädigungen gemäss Anhang 1 und 2 dieser Verordnung jährlich im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Für die spezifischen Ressorttätigkeiten werden den Gemeinderatsmitgliedern jährliche Zulagen von insgesamt Fr. 60'000.00 ausgerichtet. Der/die Gemeindepräsident/-in erhält mindestens 1/3. Der Gemeinderat bestimmt über die Verteilung der übrigen 2/3.~~

Art. 11 ~~Tag-, Sitzungs-
gelder und Ent-
schädigung von
nicht in der Grund-
entschädigung
enthaltenen Lei-
stungen~~ ~~Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Fachkursen, Besprechungen und für andere amtliche Verrichtungen über einer halben Stunde eine Entschädigung zum Behördenstundenlohn oder ein Halbttag resp. Taggeld zu.~~

~~Tag- und Sitzungsgelder schliessen sich gegenseitig aus.~~

~~Für das obligatorische Aktenstudium vor Behördensitzungen wird eine Entschädigung zum Behördenstundenlohn ausgerichtet.~~

~~Sitzungsvorbereitung (Antragstellung inkl. Budgetierung), lesen der ressortspezifischen Akten sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.~~

Der Gemeinderat legt im Anhang 1 den Gemeinde- und Behördenstundenlohn fest. Der Behördenstundenlohn beträgt 4/3 des Gemeindestundenlohns.

- Art. 12 ~~Spesenentschädigung Sozialversicherungsabzüge~~ ~~Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen gemäss Lit. B abgezogen.~~

C. Weitere Entschädigungen

- Art. 13 ~~Nebenamtliches Personal und Nebenämter~~ Die Entschädigungen für nebenamtliches Personal und Funktionäre werden vom Gemeinderat im Anhang 1 festgelegt.

D. Versicherungen

- Art. 14 ~~Unfall- und Haftpflichtversicherung~~ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

- Art. 15 ~~Pensionskasse~~ ~~Sofern die Mitglieder von Behörden dies wünschen, schliesst die Gemeinde für diese eine Kaderversicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung (Pauschale + Beanspruchungen) basiert.~~

~~Die Prämie wird je zur Hälfte vom Versicherten und von der Politischen Gemeinde getragen. Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied mit dessen Einverständnis eine Versicherung der Personalvorsorge ab, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.~~

Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

E. Offenlegung der Interessensbindungen

- Art. 16 ~~Auskunft über Interessensbindungen~~ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen, Insbesondere geben sie Auskunft über
- ~~a) ihre berufliche Tätigkeit;~~
 - ~~b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;~~
 - ~~c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.~~

Die Interessensbindungen werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 17 Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf ~~Beginn der Amtsperiode 2002/2006~~ **XXX** in Kraft.
Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.
- Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der ~~Besoldungsverordnung vom 9. Dezember 1994~~ sowie der bisherige Anhang 2 aufgehoben.